



## **Vereinssatzung des Automodell-Club Ilsede e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Automodell-Club Ilsede e.V. (AMC Ilsede e.V.).  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 160334 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ilsede.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhalten von geordneten Sportübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen im Rahmen des Modellrennsports,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Passives Mitglied kann eine natürliche Person werden, die Mitglied im Verein ist, aber nicht am Trainings- und Wettbewerbsbetrieb teilnimmt und auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit wird.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich auf zu fordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§5 Rechte und Pflichten**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder die mindestens das doppelte des Mitgliedsbeitrag eines erwachsenen ordentlichen Mitglieds an den Verein bezahlt haben, sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und des Trainingsbetriebes des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassenswart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer
- dem Platzwart
- dem Jugendwart und
- bis zu drei Beisitzer

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich, mit einer Frist von mindestens 3 Tagen, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Jedes Mitglied im Vorstand und im erweiterten Vorstand hat eine gleichberechtigte Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

- (5) Der Vorstand kann auch auf schriftlichen oder fernmündlichen Weg Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Regelung im Einzelfall einverstanden erklären.
- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.  
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (7) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Die Wahl der ersten Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Jugendwartes erfolgt jeweils in einem ungeraden Jahr, die des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Platzwartes und gegebenenfalls des Beisitzers erfolgt jeweils in einem geraden Jahr.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, den Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung durch persönliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Über Anträge zur Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§14 Stimmrecht**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Vereinsordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anwesenheitsliste und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

## **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

*„Förderverein Jugendpflege Groß Lafferde von 1998 e.V.“*

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend und des Sportes zu verwenden hat.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.11.2015 beschlossen worden.